



Deutscher Kanu-Verband

WettkampfregeIn

für

Kanu-Marathonrennsport

zuletzt angepasst beim VA am 19. November 2022 in Berlin

INHALTSVERZEICHNIS

1.	GRUNDSATZ.....	03
2.	WETTKAMPFREGLN.....	03
2.1	Allgemeine Regeln.....	03
2.2	Rennboote.....	05
2.3	Grundsätze für Wettkämpfe.....	07
2.4	Wettkampfstrecke/ Technische Einrichtungen.....	09
2.5	Wettkampforganisation.....	10
2.6	Klassen und Besondere Bestimmungen für die Teilnehmer.....	11
2.7	Rennablauf.....	17
2.8	Kampfrichter.....	21
2.9	Organisationsausschuss.....	27
3.	MEISTERSCHAFTEN.....	28
3.1	Grundsätzliche Regeln.....	28
3.2	Landesmeisterschaften.....	28
3.3	Gruppenregatten/ Meisterschaften.....	29
3.4	Deutsche Meisterschaften.....	29
4.	SONDERREGELUNGEN.....	30
4.1	Masters-Wettkämpfe.....	30
5.	AUSLEGUNGSRICHTLINIEN.....	31
6.	WEITERGEHENDE BESTIMMUNGEN.....	31
7.	ANLAGEN.....	31

1. GRUNDSATZ

Die Wettkampfbestimmungen des Deutschen Kanu-Verbandes e.V. (DKV) für den Kanu-Marathonrennsport setzen sich aus der Wettkampfordnung des DKV in der jeweils gültigen Beschlussfassung und die nachfolgenden sportspezifischen Wettkampfregele zusammen.

2. WETTKAMPFREGELE

2.1 ALLGEMEINE REGELN

2.1.1 Bootsgattungen / Bootsklassen

Es werden Wettkämpfe ausgetragen in den Bootsgattungen:

Kajak
Canadier

Es wird unterschieden in den Bootsklassen:

Einerkajak K1
Zweierkajak K2

Einercanadier C1
Zweiercanadier C2

2.1.2 Altersklasseneinteilung

Schüler B: Sportler/Innen, die im laufenden Kalenderjahr 10, 11 oder 12 Jahre alt werden.

Schüler A: Sportler/Innen, die im laufenden Kalenderjahr 13 oder 14 Jahre alt werden.

Jugend: Sportler/Innen, die im laufenden Kalenderjahr 15 oder 16 Jahre alt werden

Junioren: Sportler/Innen, die im laufenden Kalenderjahr 17 oder 18 Jahre alt werden.

Leistungsklasse: Sportler/Innen, ab dem Kalenderjahr, in dem sie 19 Jahre alt werden.

Senioren A: Sportler/Innen, die im laufenden Kalenderjahr 32 bis 39 Jahre alt werden.

Senioren B Sportler/Innen, die im laufenden Kalenderjahr 40 bis 40 Jahre alt werden.

Senioren C: Sportler/Innen, die im laufenden Kalenderjahr 50 bis 59 Jahre alt werden.

Senioren D: Sportler/Innen, die im laufenden Kalenderjahr 60 bis 64 Jahre alt werden.

Senioren E: Sportler/Innen, die im laufenden Kalenderjahr 65 bis 69 Jahre alt werden.

Senioren F: Sportler/Innen, ab dem Kalenderjahr, in dem sie 70 Jahre alt werden.

2.1.3 Streckenlängen

2.1.3.1 Standardstrecke (Langdistanz)

Herrenstrecken Minimum 20 km,
ohne Grenzen nach oben, mit und ohne Portagen,

Damenstrecken Minimum 15 km
ohne Grenzen nach oben, mit und ohne Portagen;

Juniorenstrecke Minimum 10 km,
Maximum 30 km, mit und ohne Portagen,

Jugendstrecke Minimum 10 km,
Maximum 25 km, mit und ohne Portagen.

Schülerstrecke Minimum 6 km,
Maximum 15 km, mit und ohne Portagen.

Seniorenstrecke Minimum 15 km,
Maximum 25 km, mit und ohne Portagen.

2.1.3.2 Kurzdistanz

Kurzdistanz Rennen sind Rennen zwischen 3,4km und 6 km.

2.1.4 Wettkampfkategorien

Es werden Wettkämpfe der Kategorie A und B ausgetragen.

2.1.4.1 Wettkämpfe der Kategorie A sind die Nord-, Ost-, Süd- und Westdeutschen Meisterschaften, sowie die Deutschen Meisterschaften. Darüber hinaus können als Regatten der Kategorie A solche Veranstaltungen ausgeschrieben und durchgeführt werden, die in vollem Umfang der WB entsprechen.

2.1.4.2 Wettkämpfe der Kategorie B können aufgrund örtlicher Gegebenheiten von den entsprechenden Vorschriften dieser WB abweichen. Hierbei müssen aber zumindest folgende Regelungen der WB uneingeschränkt gültig bleiben:
- Sicherheitsbestimmungen
- Schutzbestimmungen für Schüler und Jugendliche

2.1.4.3 Landesmeisterschaften können als Regatten der Kategorie A oder B ausgeschrieben werden.

2.1.5 Terminausschlüsse

An den Tagen der Gruppenregatten und Landesmeisterschaften dürfen in den jeweiligen LKV keine anderen genehmigungspflichtigen Wettkämpfe in den dadurch betroffenen Wettbewerben stattfinden. Das gleiche gilt bei Deutschen Meisterschaften für den Bereich des DKV.

2.1.6 Schutz- und Sicherheitsbestimmungen

2.1.6.1 Vom Ausrichter grundsätzlich zu beachten sind die Schutzbestimmungen für Schüler und Jugendliche in Bezug auf Streckenlänge und Portagen.

2.1.6.2 Der Ausrichter kann auf Grund von örtlichen Gegebenheiten (Schwierigkeiten der Strecke, Witterung, usw.) besondere Sicherheitsmaßnahmen für die Wettkämpfer vorschreiben, hierzu gehören:

- das Tragen von Schwimmwesten und/ oder Kopfschutz für einen bestimmten Teilnehmerkreis (z.B. Schüler)

- das Tragen von Schwimmwesten und/ oder Kopfschutz für alle Teilnehmer

Für das Boot kann vorgeschrieben werden:

- Einbau manueller Lenzpumpen und oder Lenzklappen.

2.1.6.3 Für das Boot ist der Einbau von Auftriebskörpern zwingend vorgeschrieben. Als Auftriebskörper gelten neben den zusätzlich am Boot befestigten auch fest in die Boots konstruktion integrierte Vorrichtungen (Luftkammern), die das Boot schwimmfähig halten, auch wenn es komplett mit Wasser gefüllt ist.

Der Bootsführer/- in oder Einstiegskontrolleur/-in kann zur Überprüfung der Schwimmfähigkeit das Boot fluten, falls die visuelle Kontrolle nicht ausreicht.

2.1.6.4 Bei der Einstiegskontrolle werden ferner neben der Bekleidung und Startnummern der Sportler, auch die durch den Ausrichter vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen überprüft. Der Einstiegskontrolleur/in kann, sofern dies durch den Sportler möglich ist, sofortige Behebung der Mängel verlangen.

2.2 RENNBÖÖTE

2.2.1 Grundsätze

Alle Boote, die im Kanu-Marathonrennsport zum Einsatz kommen sollen oder eingesetzt werden, müssen den Bootsklassen und Baubestimmungen entsprechen. Die international gültigen Maß- und Baubestimmungen für Marathon-Rennboote haben auch national Gültigkeit.

Für die Schülerklasse B dürfen Rennen in kindgerechten Booten ausgeschrieben werden.

Kajaks dürfen nur sitzend mit Doppelpaddel gefahren werden.

Canadier dürfen nur kniend mit Stechpaddel und ohne Steuer gefahren werden.

Die Boote dürfen nicht mit fremden Substanzen versehen werden, die dem Sportler einen unfairen Vorteil verschaffen.

Alle beweglichen Teile an und im Boot, die einen Vortrieb erzeugen können, sind verboten.

2.2.2 Baubestimmungen

2.2.2.1 Maße und Gewicht

	K1	K2
Höchstlänge	520	650
Mindestgewicht	8	12
	C1	C2
Höchstlänge	520	650
Mindestgewicht	10	14

Alle Maße sind in Zentimeter, alle Gewichte in Kilogramm ausgedrückt.

2.2.2.2 Material und Konstruktion

Alle Arten von Baumaterial sind zugelassen. Die Schnitt- und Längslinien des Bootsrumpfes müssen konvex sein (horizontal und vertikal)
Die Deckenkonstruktion darf an jedem horizontalen Punkt nicht höher sein als der höchste Punkt der Vorderdecke der ersten Öffnung.

2.2.2.3 Kajaks

2.2.2.3.1 Steuerruder/ Steuereinrichtungen sind erlaubt. Die maximale Dicke des Steuerblattes darf beim K1 und beim K2 10 mm nicht überschreiten, wenn das Steuerblatt eine Verlängerung des Kajaks bildet.

2.2.2.3.2 Das Boot muss als sit-in (Kayak-Typ) und nicht als sit-on (Surf-Ski-Typ) konstruiert sein.

2.2.2.4 Canadier

2.2.2.4.1 Der Canadier muss symmetrisch zu seiner Längsachse gebaut sein.

2.2.2.4.2 Steuerruder oder irgendwelche Lenkeinrichtungen, die den Kurs des Bootes bestimmen, sind nicht erlaubt.

2.2.2.4.3 Falls ein Kiel vorhanden ist, muss dieser gerade verlaufen und sich über die gesamte Länge des Canadiers erstrecken. Er darf nicht mehr als 30 mm vom Bootsrumpf abstehen.

2.2.2.4.4 Der C1 und C2 darf völlig offen sein. Die Mindestlänge der Öffnung muss 280 cm sein und der Seitenrand des Bootes (Bordwand) darf sich maximal 5 cm in das Boot entlang der gesamten definierten Öffnung erstrecken.

Das Boot darf maximal drei Verstärkungsstreben mit einer Breite von maximal 7 cm haben.

Abnehmbare Spritzdecken können benutzt werden.

2.2.2.5 Sonstiges

Manuelle Lenzpumpen und oder Lenzklappen können in allen Booten angebracht werden, wenn sie den Bootsriß nicht unterbrechen bzw. verändern.
Tragevorrichtungen im oder am Boot sind erlaubt.

2.3 GRUNDSÄTZE FÜR WETTKÄMPFE

2.3:1 Zielbestimmungen eines Rennens im Kanu-Marathonrennsport ist das möglichst schnelle Durchfahren der jeweiligen Rennstrecke und der Leistungsvergleich mit anderen am Rennen beteiligten Sportlern unter Einhaltung dieser Wettkampfregeln.

Die Sportler müssen den Wasserlauf so benutzen wie er vorgefunden wird und, wenn es vorgeschrieben ist, das Boot an Hindernissen (Portagen) umtragen.

2.3.2 Allgemeine Grundsätze

2.3.2.1 Wettkämpfe finden untergliedert nach Wettbewerben statt. Wettbewerbe werden mit Nummern bezeichnet und unterscheiden sich nach Bootsgattungen/ Bootsklassen, Altersklassen und Streckenlängen.

2.3.2.2 Zeitlicher Ablauf

Rennen müssen in der Reihenfolge des endgültigen Programms der Regatta ausgetragen werden.

2.3.2.3 Teilnahmeregelung

Sportler dürfen nur in dem im Programm verzeichneten Rennen starten.

Für ein auszutragendes Rennen müssen mindestens zwei Boote an den Start gehen. Das gilt auch bei getrennter Wertung innerhalb des Wertungsbereichs (Gegnerprinzip). Andernfalls entfällt das Rennen.

2.3.3 Proteste und Beschwerden

2.3.3.1 Proteste

2.3.3.1.1 Grundsatz

Gegen die Wertung eines Rennens kann Protest eingelegt werden.

2.3.3.1.2 Berechtigte

Proteste können nur von den verantwortlichen und gemeldeten Obleuten der an den Rennen beteiligten Vereine eingereicht werden.

2.3.3.1.3 Form

Proteste sind schriftlich unter Beifügung der Gebühr einzureichen.

2.3.3.1.4 Frist

Proteste, die ein Rennen betreffen, müssen spätestens 30 Minuten nach der schriftlichen Bekanntgabe des Rennergebnisses (offizieller Aushang) eingereicht werden.

2.3.3.1.5 Gebühren

Die Protestgebühren betragen bei einer Deutschen Meisterschaft für alle Klassen 37,50 Euro, bei den sonstigen Regatten 25,00 Euro. Die Protestgebühr verfällt bei Ablehnung zugunsten des Veranstalters. Veranstalter der Deutschen Meisterschaften und Gruppenmeisterschaften ist der DKV, bei Landesmeisterschaften ein LKV. Ausrichter hierbei ist jeweils ein Verein bzw. Regattaausschuss vor Ort. Bei sonstigen Regatten sind Veranstalter und Ausrichter dieselben.

2.3.3.1.6 Instanz

Proteste sind nur bei der Jury einzureichen.

2.3.3.1.7 Verhandlung und Entscheidung

Alle Proteste werden durch die Jury behandelt und entschieden. Ist dies nicht möglich, so geht die Zuständigkeit auf die Beschwerdeinstanz über.

Nur solche Jurymitglieder dürfen an einer Entscheidung mitwirken, die keinem durch den Protest betroffenen Verein angehören. Eine RG ist im Sinne der Befangenheit nicht wie ein Verein zu behandeln. Ein Jury-Mitglied aus einem LKV einer betroffenen RG ist entscheidungsbefugt und als nicht befangen anzusehen.

Die Jury muss die Partei, gegen die sich der Protest richtet, benachrichtigen. Die Partei ist anzuhören.

Die Jury ist verpflichtet, alle zur Wahrheitsfindung notwendigen Erhebungen anzustellen.

Über jede Protestverhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Aussagen der beteiligten Zeugen und die Entscheidung der Jury enthält.

Die Entscheidung der Jury ist den verantwortlichen Obleuten der beteiligten Vereine zur Kenntnis zu bringen. Die Vereine erhalten eine Ausfertigung des Protokolls.

2.3.3.2 Beschwerden

2.3.3.2.1 Grundsatz

Gegen einen Beschluss der Jury ist die Beschwerde zulässig.

2.3.3.2.2 Berechtigte

Beschwerden können nur vom Vorstand des betroffenen Vereins eingereicht werden.

2.3.3.2.3 Das Beschwerdeverfahren wird durch die DKV-Rechtsordnung geregelt.

2.4 WETTKAMPFSTRECKE TECHNISCHE EINRICHTUNGEN

2.4.1 Rennstrecke für Regatten der Kategorie A Technische und sonstige Einrichtungen

2.4.1.1 Die Rennstrecke muss drei Stunden vor Beginn der Wettkämpfe durch die vorgeschriebenen und gut sichtbaren Markierungen abgesteckt sein. Die Pläne der Wettkampfstrecke müssen an geeigneten Stellen ausgehängt werden.

2.4.1.2 Start- und Ziellinie müssen mit roten Flaggen (Größe 40 x 40 cm) bzw. rote Bojen unverwechselbar an den Schnittpunkten zur äußeren Streckenbegrenzung gekennzeichnet sein.

2.4.1.3 Wenden müssen mit mindestens 3 Bojen gekennzeichnet sein.

2.4.1.4 Portagen müssen durch rot/ gelb diagonal geteilte Flaggen/ Tafeln (Größe 40 40 cm) am Anfang und Ende der Ausstiegszone und am Anfang und Ende der Einstiegszone gekennzeichnet sein.

Die Laufstrecke in der Portage sollte nicht länger als 600m sein.

Die Laufstrecke ist in geeigneter Weise abzusperren, um ein störungsfreies Umtragen zu gewährleisten.

Die Laufstrecke ist in eine Durchlaufstrecke und in eine Verpflegungsstrecke zu trennen und entsprechend zu kennzeichnen.

Der Veranstalter muss bestrebt sein, genügend Platz für wenigstens vier gleichzeitig zu umtragende Zweier vorzusehen.

2.4.2 Vorrichtungen für Start und Starter

Eine Absperrung des Platzes für den Starter nebst Hilfskräften, in ausreichendem Maße und mit Regenschutz.

Eine unverrückbare Visierlinie zum Ausrichten der Boote.

Eine Lautsprecheranlage für die Kommandos (ersatzweise Megaphon).

Eine Startpistole mit ausreichend Monition bzw. andere geeignete akustische Startsignalsysteme.

Eine Telefon- und Sprechfunkverbindung zur Jury und Zielgericht.

2.4.3 Vorrichtungen für Streckenschiedsrichter

Durch den Veranstalter müssen technische Voraussetzungen in solchen Maß vorhanden sein, das die gesamte Rennstrecke von einer ausreichenden Zahl von Streckenschiedsrichtern beaufsichtigt werden kann.

Jedem Streckenschiedsrichter ist ein Sprachverstärker z.B.. Megaphon und eine Funkverbindung zur Jury und Zielgericht zur Verfügung zu stellen.

2.4.4 Vorrichtungen für Ziel und Zielgericht

Eine Absperrung des Platzes für die Zielrichter nebst Hilfskräften, in ausreichendem Maße und mit Regenschutz.

Eine unverrückbare Visierlinie zur Feststellung der einlaufenden Boote.

Eine Sitzvorrichtung am Visier.

Eine Lautsprecheranlage oder ein Megaphon und eine akustische Signalanlage (Glocke oder Horn).

Eine Zeitmessanlage und eine Zielfotoeinrichtung/ Videoanlage.

Eine Telefon- oder Sprechfunkverbindung.

2.5 WETTKAMPFORGANISATION

2.5.1 Die Regattaausschreibung muss enthalten

2.5.1.1 Ort, Tag und Zeitangabe der Wettkämpfe.

2.5.1.2 Kategorie der Wettkämpfe

2.5.1.3 Reihenfolge und Startzeiten der Rennen mit Angaben der Streckenlänge, Bootsgattungen/ Bootsklassen und Altersklassen.

2.5.1.4 Einen Streckenplan, sowie Angaben über die Wettkampfstrecke wie: Lage, Länge, Tiefe, Wasserbedingungen, besondere Schwierigkeiten (Wehre, Portagen usw.)

2.5.1.5 Sicherheitsbestimmungen

2.5.1.6 Termin des Meldeschlusses, der maximal 18 Tage vor dem ersten Wettkampftag liegen darf (Datum des Poststempels).

2.5.1.7 Anschrift der Meldestelle, sowie Orts-, Datum- und Zeitangabe der Meldeeröffnung und Startverlosung, die maximal 15 Tage vor dem ersten Wettkampftag liegen darf.

2.5.1.8 Höhe der Meldegebühren.

2.5.2 Meldungen

2.5.2.1 Meldungen zu Wettkämpfen dürfen für Vereinsmitglieder nur durch die Vereine, für Einzelmitglieder nur durch die Einzelmitglieder-Obleute abgegeben werden. Ein Sportler darf zu einem Wettbewerb, außer als Ersatzfahrer, nur einmal gemeldet werden. Verstöße ahndet die Jury.

2.5.2.2 Die Obleute der Vereine und Einzelmitglieder sind für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich und vertreten während der Wettkämpfe die Belange der von ihnen gemeldeten Sportler.

2.5.2.3 Stellvertretung durch einen Beauftragten ist zulässig, entbindet aber nicht von der Verantwortlichkeit.

- 2.5.2.4 Für die Meldungen sind nur die DKV-Vordrucke für Einzel- und Sammelmeldungen zu benutzen. Sie müssen vollständig und gut leserlich ausgefüllt sein. Bei Meldungen auf elektronischem Wege (z.B. Diskette, CD, DVD, Email...) müssen unbedingt die ausgedruckten Sammelmeldungen einschließlich der Ersatzfahrer auch mitgeschickt werden. Auf Einzelmeldungen kann in diesem Fall verzichtet werden. Verstöße können von der Jury geahndet werden.
- 2.5.2.5 Für je zehn Sportler kann ein Obmann benannt werden.
- 2.5.2.6 Fax- und Telefonmeldungen mit Namensangaben sind zulässig. Sie müssen spätestens zur Meldeeröffnung schriftlich beim Ausrichter vorliegen.
- 2.5.2.7 Jede nach Beginn der Meldeeröffnung eingehende Meldung ist ungültig.

2.5.3 Meldeeröffnung/ Startverlosung

- 2.5.3.1 Bei der Meldeeröffnung werden für die fristgerecht eingegangenen Meldungen die Startplatzverlosungen durchgeführt.

Obleute der meldenden Vereine haben Zutrittsrecht.

Über jede Meldeeröffnung ist ein Protokoll zu führen, worin die Anwesenheitsliste, das Meldeergebnis und etwaige Beschlüsse enthalten sind. Das Protokoll ist vom Leiter der Startverlosung und von einem der anwesenden Obleute/ Anwesenden zu unterzeichnen.

2.5.4 Programm/ Vorprogramm

Aufgrund der Meldungen ist ein Vorprogramm herauszugeben, sofern nicht sofort ein endgültiges Programm übersandt werden kann. Das Vorprogramm muss allen teilnehmenden Vereinen, der Jury und den eingesetzten Kampfrichtern fünf Tage vor dem ersten Wettkampftag zugegangen sein.

- 2.5.4.2 Im Vorprogramm müssen mitgeteilt werden:

- die endgültige Einteilung und Reihenfolge der Rennen,
- die Startzeiten,
- Ort, Datum und Zeit der Obleutebesprechung,
- Lage des Regattabüros,
- die Namen aller Vereine in der Reihenfolge der Vereinsnummern und die gewünschte Kurzfassung ihres Vereinsnamens,
- Vor- und Zuname der gemeldeten Sportler.

- 2.5.4.3 das endgültige Programm muss spätestens zu Beginn der ersten Obleutebesprechung vorliegen und zusätzlich zu den Angaben des Vorprogramms enthalten:

- die Namen der Jurymitglieder und des Vorsitzenden,
- die Namen der Kampfrichter,
- die Namen der Mitglieder des Organisationsausschusses (OA)
- einen Zeitplan mit den Zeiten der Bootsvermessung
- einen Streckenplan mit dem Ort der Bootsvermessung
- die Bezeichnung der Siegerauszeichnungen, der Ehren und Gedächtnispreis, bei Gedächtnispreisen die Bedingungen und bisherigen Gewinner.

2.5.5 Formulare

Der Ausrichter hat alle zur Regattaabwicklung notwendigen Formulare bereitzustellen.

2.5.6 Oblautebesprechung

- 2.5.6.1 Jede Regatta wird mit der Oblautebesprechung eröffnet, die spätestens 1 ½ Stunden vor dem ersten Rennen der Regatta beginnt. Bei Veranstaltungen, die länger als zwei Tage dauern, beginnt die Oblautebesprechung zwei Stunden vor dem ersten Rennen der Regatta. Wird bei einer Veranstaltung, die länger als zwei Tage dauert, eine weitere Oblautebesprechung nötig, so wird deren Zeitpunkt bei der ersten Oblautebesprechung festgelegt.
- 2.5.6.2 Zutritt zur Oblautebesprechung haben alle befugten Personen der Organisation, die in den Meldungen genannten Vereinsobleute (einer pro Verein) sowie die Kampfrichter und Mitglieder der Jury. Zutritt zu allen Oblautebesprechungen haben die Landes-Marathonrennsportwarte / -Rennsportwarte und LKV-Kampfrichterobleute sowie der DKV-Ressortleiter und seine Beauftragten, der DKV-Sportdirektor, der DKV-Referent für Kampfrichterwesen und seine Beauftragten, die DKV- und Landestrainer.
- 2.5.6.3 Den Vorsitz führt der Bezirks- bzw. Landesrennsportwart, bei Deutschen Meisterschaften der DKV-Ressortleiter. Stellvertreter dürfen benannt werden.
- 2.5.6.4 Ablauf der Oblautebesprechung:
- 2.5.6.4.1 Zu Beginn der Oblautebesprechung werden die teilnehmenden Vereine, vertreten durch ihre Oblaute, aufgerufen.
- 2.5.6.4.2 Anschließend sind in der zeitlichen Abfolge, dem endgültigen Programm entsprechend, nacheinander alle Rennen durch den Vorsitzenden der Oblautebesprechung aufzurufen.
- 2.5.6.4.3 Die Oblaute haben beim Aufruf eines Rennens bis zum Aufruf des nächsten die Möglichkeit, Bootsbesatzungen um- oder abzumelden.
- 2.5.6.4.4 Anschließend sind Änderungen in der Jury- und Kampfrichterbesetzung den Oblauten mitzuteilen.
- 2.5.6.4.5 Es folgen Ausführungen zum Streckenverlauf der Regattastrecke. Weiterhin können organisatorische Dinge angesprochen werden.
- 2.5.6.4.6 Jede Oblautebesprechung schließt mit einem Zeitvergleich und der Festlegung der Regattazeit durch den Vorsitzenden der Oblautebesprechung.

2.5.7 Um-, Ab- und Nachmeldungen

Ummeldungen der Besetzungen können vorgenommen werden und zwar für je gemeldeten:

- 2.5.7.1 K 1 / C 1 ein als Ersatz gemeldeter Sportler
K 2 / C 2 zwei als Ersatz gemeldete Sportler
- 2.5.7.2 Werden mehr als die vorbezeichneten Ersatzfahrer auf dem Meldezettel aufgeführt, gelten nur die ersten Namen:
- Erster im K 1 / C 1
Erster und Zweiter im K 2 / C 2
- 2.5.7.3 Die zusätzliche Ummeldemöglichkeit von Bootsbesetzungen zwischen Rennen des gleichen Wettbewerbs („Kreuzmeldung“) ist nur bis maximal 50% der Bootsbesetzung erlaubt. Die zusätzliche Ummeldemöglichkeit besteht auch für Boote eines Vereines innerhalb des gleichen Rennens bis zu maximal 50% der Bootsbesetzung. Unter gemeldeten Fahrern sind auch die namentlich aufgeführten Ersatzfahrer zu verstehen. Von den gemeldeten Fahrern müssen im C2/K2 einer zum Einsatz kommen.
- 2.5.7.4 Um- und Abmeldungen für jeden Regattatag, der nicht mit einer Obleutebesprechung beginnt, sind bis spätestens eine Stunde vor dem ersten Rennen dieses Regattatages schriftlich der Jury mitzuteilen.
- 2.5.7.5 Sportler, die nicht abgemeldet werden, müssen am Rennen teilnehmen.
- 2.5.7.6 Sportler, die nicht am Start erscheinen, werden von der Jury für weitere Rennen derselben Regattaausgeschlossen oder mit einer Sportstrafe belegt.
- 2.5.7.7 Abmeldungen können nicht zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall die Jury.
- 2.5.7.9 Die Meldegebühr eines abgemeldeten oder disqualifizierten Bootes verfällt und wird nicht zurückerstattet.
- 2.5.7.10 Werden soviel Boote abgemeldet, dass nur noch ein Boot verbleibt und das Rennen ausfallen muss, so ist für dieses Boot die Meldegebühr zurückzuerstatten. Dies gilt nicht, wenn in diesem Lauf ein Boot desselben Vereins abgemeldet wurde.
- 2.5.7.11 Wird zu einem ausgeschriebenen Rennen nur ein Boot gemeldet und kommt somit kein Rennen zustande, ist die Meldegebühr zurückzuerstatten.
- 2.5.7.12 Nachmeldungen sind zulässig, wenn diese bis spätestens 2 Tage vor Veranstaltungsbeginn
a) dem Jury-Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter und
b) dem in der Ausschreibung bekannt gegebenen Ausrichter schriftlich vorliegen.
Für eine Nachmeldung ist das Startgeld zu entrichten und es kann eine Bearbeitungsgebühr bis in Höhe des doppelten Startgeldes erhoben werden. Über die Zulassung und die Höhe der Bearbeitungsgebühr entscheidet die Jury, die Bearbeitungsgebühr wird wie eine Sportstrafe behandelt.

2.6 KLASSEN UND BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE TEILNEHMER

2.6.1 Merkmale der Klassen

2.6.1.1 Schüler B:

Rennen im C1/K1 der Schüler B müssen als Jahrgangsrennen ausgetragen werden.

Kinder, die altersmäßig der Schülerklasse B angehören, müssen in jedem Rennen eine Schwimmhilfe tragen.

Die Schwimmhilfe muss eine Mindesttragefähigkeit von 4 kg besitzen.

2.6.1.2 Schüler A und Jugend:

In der Schülerklasse A und der Jugendklasse können Jahrgangsrennen ausgetragen werden.

2.6.1.3 Senioren A, B, C, D:

Damen und Herren, die der entsprechenden Altersklasse angehören und die im laufenden Kalenderjahr noch kein Rennen bei einer Regatta der Kategorie A in der LK I gewonnen haben.

2.6.2 Spezielle Bestimmungen

2.6.3 Strecken- und Startbeschränkungen

2.6.3.1 Schülerklasse

Schüler B dürfen bis zu einer Streckenlänge von 15 km fahren und an einem Tag nur einmal starten.

Schüler A dürfen bis zu einer Streckenlänge von 15 km fahren und an einem Tag nur einmal starten.

Sportler / Sportlerinnen der Schülerklassen dürfen auch im Mannschaftsboot nur in der eigenen Altersklasse starten.

2.6.3.2 Jugendklasse

Jugendliche dürfen bis zu einer Streckenlänge von 25 km fahren. Es ist ihnen gestattet, an Rennen der Juniorenklasse bis 25 km teilzunehmen.

2.6.3.3 Juniorenklasse

Junioren dürfen bis zu einer Streckenlänge 30 km fahren.

Sportlerinnen des ältesten Jahrganges der Damen-Junioren-Klasse sind im Mannschaftsboot bis zu einer Streckenlänge von 30 km in der Leistungsklasse bis zu 50% startberechtigt.

Sportler des ältesten Jahrganges der Herren-Junioren-Klasse sind im Mannschaftsboot bis zu einer Streckenlänge von 42 km in der Leistungsklasse bis zu 50% startberechtigt.

2.6.3.4 Elektronischer Sportausweis

2.6.3.4.1 Der elektronische Sportausweis eines Sportlers muss folgende Daten enthalten:

- die Personalien
- Unterschrift zur Antidopingerklärung
- Eintrittsdatum in den Verein mit Vereinsangabe
- Bestätigung, dass der Inhaber nachweislich schwimmen kann
- Bestätigung vorgenommener Vereinswechsel durch den zuständigen Landesrennsportwart oder dessen Beauftragten
- einen Vermerk über die derzeitige Klassenzugehörigkeit des Inhabers
- einen Kontrollvermerk des zuständigen Landes-Kanu-Rennsportwartes oder dessen Beauftragten. Der Kontrollvermerk muss jährlich erneuert werden. Zu diesem Zweck ist die Verlängerung des elektronischen Sportausweises zwischen dem 1.1. und dem 31.3. eines jeden Jahres zu beantragen. Auf Verlangen ist dabei zur Überprüfung der Personalien ein amtliches Dokument vorzulegen. Der Landes-Kanu-Verband ist berechtigt, bei verspäteter Beantragung einer Verlängerung eine Bearbeitungsgebühr zu erheben.
- eine ärztliche Bescheinigung über die Sporttauglichkeit des Inhabers. Diese Bescheinigung muss zusammen mit dem unterschriebenen Antrag auf Startberechtigung eingereicht werden und darf zu diesem Zeitpunkt nicht älter als sechs Monate sein.

2.6.3.5 Vereins-/LKV-Wechsel

2.6.3.5.1 Ein Sportler kann im neuen Kalenderjahr nur dann für einen anderen Verein startberechtigt sein, wenn:

- der aufnehmende Verein den Eintritt bestätigt hat und die Startberechtigung beantragt.
- der für den aufnehmenden Verein zuständige Landesrennsportwart den abgebenden Verein und ggf. den abgebenden LKV informiert und die Abmeldung und Anmeldung bestätigt hat.

2.6.3.5.2 Alle Eintragungen sind im elektronischen Sportausweis vorzunehmen.

2.6.3.5.3 Im Zweifelsfall verliert der Sportler sofort die Startberechtigung und darf ab der nächsten Regatta nur für den Verein des Vorjahres starten.

2.6.3.6 Renngemeinschaften

2.6.3.6.1 Renngemeinschaften sind auf Basis der Bundesländer bei allen Regatten und Meisterschaften startberechtigt und werden hierbei wie Vereine behandelt. Das Saarland und Rheinland-Pfalz werden in Anbetracht ihres gemeinsamen Olympiastützpunktes wie ein Bundesland behandelt. Erreicht bei der LAL-Rahmenkonzeption ein Bundesland weniger als 10 Punkte, so darf dieses mit einem Bundesland derselben Gruppe in der RG zusammengehen.

Diese RG-Erweiterung ist schriftlich beim DKV-Ressortleiter bis zum 01.03. eines Jahres zu beantragen. Beim Erreichen der Bewertung 15 Punkte muss das betroffene Bundesland wieder eine eigenständige RG stellen.

Die RG-Erweiterung ist durch die Präsidenten/Vorsitzenden der beteiligten Landes-Kanu-Verbände zu beantragen. In diesem Antrag ist ein Landesrennsportwart als verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen.

Das Zusammengehen mit einem anderen Bundesland kann grundsätzlich nur in der Gesamtheit aller Boots- und Altersklassen erfolgen und nicht pro Klasse mit einem jeweils anderen Bundesland. Das aufnehmende Bundesland muss dem Zusammengehen zustimmen.

Während der Dauer des RG-Zusammenschlusses kann nicht in Teilbereichen für die ursprünglichen RG's gestartet werden. Die Beteiligten haben sich unter Beachtung von Ziffer 2.6.3.9.4 auf einen gemeinsamen Namen zu einigen.

- 2.6.3.6.2 Ein an einer Renngemeinschaft beteiligter Sportler kann ab der Altersklasse Jugend in sämtlichen Mannschaftsbooten auf einer Regatta pro Rennen entweder für seinen Verein oder für die entsprechende Renngemeinschaft starten.
- 2.6.3.6.3 Renngemeinschaften können nur von den jeweiligen Landes-Kanu-Rennsportwarten oder deren Beauftragten gemeldet werden.
Mit der Meldung ist ein verantwortlicher Mannschaftsführer zu benennen.
Liegen bei einer Regatta nach Besprechungsabschluss des Rennens in der Obleutebesprechung für ein Boot oder anteilmäßig für einen Sportler sowohl eine Meldung der Renngemeinschaft wie von einem Verein vor (Doppelmeldung), so hat die Meldung der Renngemeinschaft Vorrang und die Meldung des Vereins wird zu Gunsten des Veranstalters gestrichen. Ummeldungen zwischen RG- und Vereinsbooten sind nicht zulässig. Gemeldete oder als Ersatz gemeldete Sportler können jeweils innerhalb der RG-Boote bzw. innerhalb der Vereinsboote gemäß 2.5.7 ff dieser Wettkampfbestimmungen umgemeldet werden.
- 2.6.3.6.4 Die Namensbezeichnung einer Renngemeinschaft muss das Kürzel RG sowie den Namen des betreffenden Bundeslandes beinhalten. In den Meldeprogrammen und Ergebnislisten sind neben dem Namen der Renngemeinschaft auch die Namen der Heimatvereine bei den jeweiligen Sportlern aufzuführen.
Die Bildung von Renngemeinschaften unter Beteiligung von Vereinen, die in ihrem Namen einen Ort oder geographische Region/Bezeichnung nennen, der/die nicht in dem Bundesland liegt, in dem der Verein seinen Sitz hat, oder mehrere Orte, geographische Regionen/Bezeichnungen nennen, die im Bereich mehrerer Bundesländer liegen, ist nicht zulässig. Gleiches gilt für Vereine, die in ihrem Vereinsnamen den Zusatz „Renngemeinschaft“ oder eine entsprechende Abkürzung führen. Sportler solcher Vereine sind folglich nicht startberechtigt bei ausgeschriebenen Wettkämpfen im Bereich des DKV. Der Zusatz „Renngemeinschaft“ und die entsprechende Abkürzung „RG“ bleiben ausschließlich den Renngemeinschaften nach Ziffer 2.6.3.6 vorbehalten.
- 2.6.3.6.5 DKV-Mannschaften dürfen nur vom DKV-Sportdirektor oder dessen Beauftragten gemeldet werden und sind auf Meisterschaftsrennen nicht startberechtigt.
- 2.6.3.6.6 Eine zusätzliche Sammelunterlage von Rennpasskopien der Sportler, die für eine Renngemeinschaft starten, ist nicht mehr notwendig. Die Vorlage der Rennpässe durch die Heimatvereine ist ausreichend.
- 2.6.3.7 Start in unterschiedlichen Bootsgattungen

Ein Sportler kann auch in unterschiedlichen Bootsgattungen des Kanu-Marathonrennsports nur für einen Verein starten. Er kann in anderen Sportarten des DKV für andere Vereine starten.
- 2.6.3.8 Verpflichtungen bei der Teilnahme
- 2.6.3.8.1 Jeder Sportler unterwirft sich mit seiner Meldung zu einer Veranstaltung diesen Wettkampfbestimmungen.
- 2.6.3.8.2 Jeder Sportler ist verpflichtet, die sportlichen Ehrbegriffe zu wahren und die ICF-Statuten zu beachten.
- 2.6.3.8.3 Jeder Sportler ist verpflichtet, in allen Rennen erkennbaren Einsatz zu zeigen.

2.6.3.9 Start auf eigene Gefahr

Jeder Sportler startet auf eigene Gefahr.

2.6.3.10 Start- und Teilnahmebeschränkungen

2.6.3.10.1 Weibliche Wettkampfteilnehmer dürfen nicht in Rennen von männlichen Wettkampfteilnehmern starten. Diese Regelung gilt auch im umgekehrten Falle.

2.6.3.10.2 Sportler, die an Wettkämpfen teilnehmen, können weder als Kampfrichter noch in der Jury tätig sein.

2.6.3.10.3 Für Regional- und Meisterschaftsveranstaltungen sind Teilnahmebeschränkungen möglich.

2.7 RENNABLAUF

2.7.1 Phasen eines Rennens

2.7.1.1 Vorstartphase und Startphase

2.7.1.1.1 Sportler müssen in ordnungsgemäßer Kleidung und mit Boots- und ggf. Rücken- und Brustnummern zu ihren Starts erscheinen.

2.7.1.1.2 Sportler müssen sich zwei Minuten vor dem Start so in der Nähe des Starts aufhalten, dass sie die Anweisungen des Starters/Vorstarters befolgen und in dieser Zeit ihre Startposition einnehmen können. Dabei halten sich die Boote nicht weiter als 150 m von der Startlinie entfernt auf.

2.7.1.1.3 Sportler müssen sich beim Aufruf durch den Starter eindeutig bemerkbar machen.

2.7.1.1.4 Sportler müssen einer Aufforderung des Starters nachkommen, die Bekleidung und Sicherheitsbestimmungen im Sinne der Vorschriften zu korrigieren. Dabei dürfen sie den Start nicht verzögern.

2.7.1.1.5 Sportler müssen den Anweisungen des Starters unverzüglich folgen. Sie dürfen den Start nicht verzögern.

2.7.1.1.6 Sportler dürfen während der Phase des Ausrichtens die Startlinie nicht durchbrechen. Um nach einem Startabbruch möglichst schnell die Startposition erneut einzunehmen, soll grundsätzlich rückwärts hinter die Startlinie zurückgepaddelt werden. Generell müssen nach einem Fehlstart die Sportler schnellstmöglich hinter die Startlinie zurückkehren. Sie dürfen nur nach Erlaubnis des Starters erneut bis an die Startlinie heranfahren.

2.7.1.2 Rennphase

2.7.1.2.1 Die Rennphase umfasst das Passieren der Rennstrecke vom Start bis zum Ziel.

2.7.1.2.2 Gibt ein Sportler das Rennen auf, muss er dieses dem nächsten Wenden- oder Streckenschiedsrichter zur Kenntnis bringen.

- 2.7.1.2.3 Das Fahren auf der Sog- oder Seitenwelle unter Sportlern desselben Rennens ist erlaubt. Wird in einem Rennen ein Boot überholt, so hat das überholende Boot einen solchen Abstand einzuhalten, dass das zu überholende Boot nicht behindert wird. Das zu überholende Boot darf seinen Kurs nicht derart ändern, dass es das überholende Boot behindert oder den Überholvorgang unmöglich macht.
- 2.7.1.2.4 Das vorausfahrende Boot darf nachfolgende oder überholende Boote nicht abdrängen.
- 2.7.1.2.5 Die vom Veranstalter vorgeschriebenen Portagen (Umtragestellen) sind Teil der Rennphase und müssen vom Sportler mit Boot durchlaufen werden.
- 2.7.1.2.6 Körperbehinderte Sportler können nach vorheriger Zustimmung, durch die Jury dafür bestimmte Helfer, beim Umtragen Hilfe erhalten. Durch diese Hilfe darf der Sportler gegenüber den Gegnern nicht bevorteilt werden.
- 2.7.1.2.7 Betreuer dürfen sich in den Portagen nur in den für sie zugelassenen Bereich (Verpflegungsstrecke) bewegen.
- 2.7.1.2.8 Bei Untiefen ist es immer erlaubt, im Gewässer auszusteigen und das Boot in tieferes Wasser zu treideln.
- 2.7.1.2.9 Umtragen zur unerlaubten Verkürzung der Rennstrecke führt zur Disqualifikation.
- 2.7.1.2.10 Die inneren Wende-Markierungen müssen rechts, im Gegenuhrzeigersinn, passiert werden. Aufgrund lokaler Gegebenheiten kann der Streckenplan auch ein Durchfahren der Wende im Uhrzeigersinn vorsehen. Dies ist in der Ausschreibung bekannt zu geben und Gegenstand der Genehmigung nach Ziffer 1.5.1.
- 2.7.1.2.13 Beim Einfahren in eine Wende muss der Sportler auf dem äußeren Kurs Platz für den Sportler auf dem inneren Kurs lassen, wenn dieser Sportler den Bug seines Bootes mindestens auf gleicher Höhe mit dem vorderen Süllrand des Außenbootes hat. Beim K 2 bezieht sich das letztere auf den vordersten Sitz, beim C 2 und auf den Körper des Schlagmannes.
- 2.7.1.2.14 Einem in unmittelbarer Nähe der Wendebojen fahrendem Boot muss von den innen, seitlich zurückliegenden Booten, freies Fahrwasser gewährt werden.
- 2.7.1.2.15 Werden Sportler während des Rennens ausgeschlossen, so müssen sie unverzüglich das Paddeln einstellen. Sie dürfen dabei andere Sportler nicht behindern.
- 2.7.1.3 Zielphase
 - 2.7.1.3.1 Die Zielphase ist der Zeitraum, in dem die beteiligten Boote die Ziellinie passieren.
 - 2.7.1.3.2 Das Ziel ist erreicht, wenn ein Boot mit dem Vordersteven die Ziellinie erreicht.
 - 2.7.1.3.3 Boote müssen mit vollzähliger Besatzung die Ziellinie erreichen.
 - 2.7.1.3.4 Unmittelbar nach Überfahren der Ziellinie muss das Boot noch einmal am Zielgericht vorbeifahren, um eine Nummern-Verwechslung auszuschließen. Ansonsten wird es nicht gewertet.
 - 2.7.1.3.5 Nach der Zieldurchfahrt und vor Bekanntgabe des Rennergebnisses müssen die Sportler ihre Boote zur Bootskontrolle bereithalten und die Ausstiegskontrolle passieren.

2.7.1.3.6 Bei toten Rennen müssen die betreffenden Boote auf den gleichen Platz, mit der kleineren Platzziffer, gesetzt werden. Sie erhalten die gleiche Siegerauszeichnung. Die Preise werden unter den Gewinnern ausgelost.

2.7.1.3.7 Sportler, die überrundet werden, müssen bei der nächsten Möglichkeit aus dem Rennen genommen (ausgeschlossen) werden.

2.7.2 Beziehung Sportler und Kampfrichter

In jeder Phase eines Rennens müssen die Sportler den Anweisungen der jeweils zuständigen Kampfrichter Folge leisten.

2.7.3 Bekleidung der Sportler

2.7.3.1 Alle Sportler eines Vereins müssen in einheitlicher Sportkleidung starten.

2.7.3.2 Der Grundsatz der Einheitlichkeit gilt insbesondere für Mannschaftsboote und betrifft alle sichtbaren Kleidungsstücke.

2.7.3.3 Wetterkleidung ist erlaubt. Hierzu gehören auch Kopfbedeckungen. Sie muss auf Meisterschaften und Regatten der Kategorie A dem Grundsatz der Einheitlichkeit folgen. Spritzdecken und Schwimmwesten sind keine Kleidung, sie sollten aber bei Regatten der Kategorie A farblich im Sinne der Einheitlichkeit aufeinander abgestimmt sein. Wird eine Kopfbedeckung getragen, so hat diese innerhalb eines Bootes farblich gleich zu sein und muss innerhalb eines Bootes von allen Sportlern getragen werden.

2.7.3.4 Die leichte und eindeutige Identifikation des Sportlers sowie die Überwachung des Rennverlaufes und die Ermittlung des Rennergebnisses dürfen nicht beeinträchtigt werden.

2.7.3.5 Verstöße werden von der Jury geahndet

2.7.3.6 Im K1 und C1 kann es infolge unterschiedlicher Ausführungen der Sportbekleidung eines Vereins zu Abweichungen zwischen den Aktiven der einzelnen Boote kommen.

Das Gebot der Einheitlichkeit in Mannschaftsbooten bezieht sich auf das jeweilige Boot. Unterschiedliche Mannschaftsboote eines Vereins können in unterschiedlichen Modellen der Vereinskleidung starten.

Bei Mannschaftsbooten einer RG ist die Sportbekleidung der RG zu verwenden. Kommen in einem RG Boot ausschließlich Aktive desselben Vereins zum Einsatz, für den sie im K1 bzw. C1 starten, können alle Aktiven dieses Mannschaftsbootes statt der RG-Sportbekleidung auch die betreffende Sportbekleidung jenes Vereins tragen.

Alle Sportler müssen zu Siegerehrungen außerhalb der Boote auch gleiche Beinbekleidung tragen.

2.7.4 Start- und Brust- / Rückennummern

2.7.4.1 Jedes startende Boot ist mit seiner Startnummer zu versehen.

2.7.4.2 Die Tafeln der Startnummern haben die Mindestgröße 18 cm breit x 20 cm hoch. Sie sind gelb oder weiß grundiert und dürfen nicht transparent sein. Die Zahlen sind schwarz und haben eine Mindesthöhe von 15 cm und eine Mindeststrichstärke von 2,5 cm.

- 2.7.4.3 Die Startnummern sind auf dem Achterdeck fest mit Schraube oder Splint und so anzubringen, dass die Zahl in senkrechter Form lesbar ist. Die Nummern werden vom Ausrichter zur Verfügung gestellt.
- 2.7.4.4 Gegebenenfalls hat jeder Sportler außer der Nummer auf dem Boot eine Brust- / Rückennummer mit seiner Startnummer erkennbar zu tragen. Bei Mannschaftsbooten gilt dies für den vorderen / hinteren Sportler. Die Nummern werden vom Ausrichter zur Verfügung gestellt.
- 2.7.4.5 Die Rückennummern haben die Mindestgröße 16 cm breit x 20 cm hoch. Sie sind gelb oder weiß. Die Zahlen sind schwarz und haben eine Mindesthöhe von 18 cm und eine Mindeststrichstärke von 2,5 cm.

2.7.5 Fahrwasser

- 2.7.5.1 Jedes Boot hat Anspruch auf hindernisfreies Wasser.
- 2.7.5.2 Das vorfahrende Boot darf die Fahrbahn frei wählen, dabei aber die nachfolgenden Boote nicht behindern.
- 2.7.5.4 Die Startplätze zählen bei allen Rennen in Fahrtrichtung von links nach rechts.

2.7.6 Behinderungen

- 2.7.6.1 Kein Sportler darf einen anderen behindern.
- 2.7.6.2 Ausgeschlossene Sportler dürfen andere nicht behindern.
- 2.7.6.4 Behinderungen liegen vor, wenn:
- andere Boote über die seitliche Begrenzung der Ziellinie gedrängt werden,
 - das überholende Boot keinen ausreichenden Abstand zum zu überholenden Boot einhält,
 - das zu überholende Boot seinen Kurs derart ändert, dass es das überholende Boot behindert oder den Überholvorgang unmöglich macht,
 - das vorausfahrende Boot das nachfahrende oder das überholende Boot auf das Ufer oder andere natürliche oder künstliche Hindernisse im Wasser abzudrängen versucht,
 - beim Einfahren in die Wende der Sportler auf dem äußeren Kurs entsprechend Teil 2.7.1.2.13 dieser WR nicht Platz für den Sportler auf dem inneren Kurs lässt,
 - beim Befahren der Wende das gegenüber dem führenden Boot innen seitlich zurückliegende Boot dem führenden Boot kein freies Fahrwasser gewährt.

Wird ein Boot in der Wende durch ein anderes Boot links an der Boje vorbeigedrängt, so hat der Wendenschiedsrichter die Weiterfahrt zu veranlassen. Hierbei hat das behinderte Boot den kürzesten Weg zum Wettkampfkurs zurück zu wählen.

Wird ein Boot bei der Zieleinfahrt durch ein anderes Boot abgedrängt und passiert deshalb die Ziellinie außerhalb der Markierungen, muss es gewertet werden.

2.7.7 Fremde Hilfe

Sportler können Hilfe von Betreuern erhalten, die Hilfestellung darf nur am Ufer oder vom Ufer aus stattfinden.

Durch Hilfeleistungen dürfen andere Sportler nicht behindert werden.

Durch Hilfeleistungen darf keine Bevorteilung entstehen.

Die Hilfeleistung ist begrenzt auf:

- Erste Hilfe
- Versorgung mit Nahrung und Getränken
- Ersatz von beschädigter Kleidung, Sicherheitsausrüstung und Paddel.
- Hilfe bei Reparaturen.
- Hilfe beim entleeren des Bootes und Wiedereinnahme der Paddelposition nach Kenterung.

Befindet sich ein Sportler während eines Rennens in einer lebensbedrohlichen Situation, so ist jeder Teilnehmer des Rennens zur Hilfeleistung verpflichtet.

2.7.8 Schrittmacherdienste

Schrittmacherdienste dürfen in einem Rennen nicht in Anspruch genommen werden. Sie können zum Ausschluss führen. Jede Unterstützung vom Wasser aus gilt als Schrittmacherdienst. Als Schrittmacherdienste gelten auch vom Land aus gemachte Zurufe oder Verhaltensanweisungen, die mit Funk, elektrischen Tonträgern oder ähnlichen akustischen Hilfsmitteln gemacht werden. Schrittmacherdienste sind als unsportliches Verhalten einzustufen und können von der Jury geahndet werden.

2.7.9 Ausschluss aus dem Rennen/ Strafen/ Verwarnungen

2.7.9.1 Sportler, die am Start die angeordneten Sicherheitsbestimmungen nicht befolgen, müssen durch den Starter von dem jeweiligen Rennen ausgeschlossen werden.

2.7.9.2 Sportler müssen mit der dritten Verwarnung des Starters ausgeschlossen werden.

2.7.9.3 Sportler, die durch Behinderung oder durch unsportliches Verhalten den Verlauf eines Rennens stören, müssen ausgeschlossen werden.

2.7.9.4 Vom Start ausgeschlossen oder mit einer 30-Sekunden-Strafe belegt werden können Sportler, die

- bei Aufruf durch den Starter fehlen
- ohne Bootsnummer am Start erscheinen
- die nicht spätestens 15 Minuten vor dem Start bei der Einsatzkontrollen erscheinen
- die eine zweite Verwarnung erhalten

2.7.9.5 Eine 30-Sekunden-Strafe erhalten Sportler die andere Sportler gem. 2.7.6.4 behindern

2.7.9.6 Eine Verwarnung erhalten Sportler, die am Start versuchen vor dem Startkommando zu starten (Fehlstart) oder die Aufforderungen des Starters nicht befolgen.

2.7.9.7 Eine 30-Sekunden Strafe erhalten Sportler, die ihre Trinkbeutel ins Wasser werfen.

2.7.10 Unterbrechung eines Rennens

Jede Unterbrechung des Rennens seitens eines Sportlers, auch wenn sie erfolgt, um sich dem Starter, dem Streckenschiedsrichter oder einem anderen Kampfrichter bemerkbar zu machen, geschieht auf eigene Gefahr. Daraus kann kein Protestrecht abgeleitet werden.

2.8 KAMPFRICHTER

2.8.1 Grundsätze

2.8.1.1 Kampfrichter kann nur werden, wer einem dem DKV angeschlossenen LKV angehört.

2.8.1.2 Kampfrichtertätigkeit darf nur ausüben, wer im Besitz eines gültigen DKV-Kampfrichterausweises ist.

2.8.1.3 Einen Kampfrichterausweis können nur solche Personen erhalten, die mit Erfolg an einer Kampfrichterschulung und -prüfung teilgenommen haben. Die Teilnahme ist durch den Kampfrichterobmann des zuständigen LKV zu bestätigen.

2.8.1.4 Die Kampfrichterobleute der LKV beantragen für die als Kampfrichter geeigneten Personen beim DKV-Referenten für Kampfrichterwesen Kanu-Marathon einen Kampfrichterausweis.

2.8.1.5 Der Antrag auf Ausstellung eines Kampfrichterausweises ist mit dem dafür vorgesehenen Formblatt, zweifach mit einem Lichtbild, beim DKV-Referenten für Kampfrichterwesen Kanu-Marathon zu stellen. Antragsberechtigt ist der für den Bewerber zuständige LKV-Kampfrichterobmann.

2.8.1.6 Die Laufzeit des Kampfrichterausweises ist auf zwei Jahre befristet. Nach erneuter Schulung kann der zuständige LKV-Kampfrichterobmann den Ausweis um jeweils weitere zwei Jahre verlängern.

2.8.1.7 Die Ausweise der LKV-Kampfrichterobleute verlängert der DKV-Referent für Kampfrichterwesen Kanu-Marathon.

2.8.1.8 Einsprüche gegen die Tätigkeit eines Kampfrichters können nur beim Kampfrichterobmann des zuständigen LKV vorgebracht werden. In besonders schwerwiegenden Fällen kann die Kampfrichterbefähigung, unter Einziehung des Kampfrichterausweises, durch den Kampfrichterobmann widerrufen werden.

2.8.1.9 Die Reisekosten für die Jury der Deutschen Meisterschaften trägt grundsätzlich der Ausrichter. Die Reisekostenerstattung für Kampfrichter richtet sich nach den Kostensätzen des jeweiligen LKV, bei Deutschen Meisterschaften nach der Reisekostenordnung des DKV. Um den Einsatz auswärtiger Kampfrichter bei Deutschen Meisterschaften zu fördern, gewährt der DKV einen Zuschuss zu deren Reisekosten. Dieser Zuschuss wird jährlich in Abhängigkeit von der Haushaltslage vom Verbandsausschuss festgelegt. Der Zuschuss ist vom Ausrichter vier Wochen vor der Meisterschaft bei der DKV-Geschäftsstelle anzufordern.

2.8.2 Allgemeines

Jeder rennsporttreibende Verein, der sich an Wettkämpfen beteiligt, sollte Kampfrichter ausbilden lassen und zu Einsätzen entsenden.

2.8.2.1 Kampfrichtereinsatz und weitere Funktionen

Bei einer Regatta der Kategorie A eingesetzte Kampfrichter dürfen während dieser Veranstaltung neben ihrer Kampfrichtertätigkeit keine weiteren Funktionen für Verein, Bezirk, LKV oder DKV ausüben; nur der DKV-Ressortleiter ist, wenn er Kampfrichteraufgaben übernimmt, auf einer Regatta bezüglich weiterer Funktionen (für den DKV) hiervon ausgenommen.

2.8.2.2 Kampfrichter bei Regatten der Kategorie A

Bei Meisterschaften und auf Regatten der Kategorie A sollen erfahrene Kampfrichter eingesetzt werden.

2.8.2.3 Kampfrichtereinsatz

Der Kampfrichterstab einer jeden Regatta soll aus Kampfrichtern möglichst vieler verschiedener Vereine und LKV zusammengesetzt sein.

2.8.2.4 Kampfrichterstab

Der Kampfrichterstab besteht aus:

- der Jury mit einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und weiteren Jurymitgliedern
- den Startern und Vorstartern
- den Strecken-, Portagen- und Wendenschiedsrichtern
- dem Zielgericht bestehend aus dem Obmann und mehreren Zielrichtern
- Auf Regatten der Kategorie A kann aus organisatorischen Gründen ein Hauptwettkampfleiter eingesetzt werden. Dies ist in der Ausschreibung bekanntzugeben und Gegenstand der Genehmigung nach Ziffer 1.5.1.
- dem Bootsvermesser / Bootsprüfer
- Ein- und Ausstiegskontrolleur
- dem Zeitmesser (ohne Ausweis)
- dem Zielfotograf (ohne Ausweis)

2.8.2.5 Ersatz von Kampfrichtern

Werden Kampfrichter ersetzt, sind die Änderungen in der Obleutebesprechung bekannt zu geben.

2.8.2.6 Jury als oberstes Organ

Die Jury ist für die Wettkämpfe das oberste Schiedsgericht. Ihr unterstehen alle eingesetzten Kampfrichter.

2.8.2.8 Unterstützung durch Organisationsausschuss

Die Arbeit des Kampfrichterstabes wird organisatorisch und technisch unterstützt durch den Organisationsausschuss. Dieser muss vom Ausrichter benannt werden.

2.8.3 Berufung des Kampfrichterstabes

Ist eine Regattaausschreibung von der zuständigen Stelle genehmigt, so muss der Kampfrichterstab berufen werden.

2.8.3.1 Kampfrichterstab für genehmigungspflichtige Regatten

2.8.3.1.1 Die Berufung des Kampfrichterstabes obliegt bei allen genehmigungspflichtigen Regatten innerhalb eines LKV dem jeweils zuständigen Kampfrichterobmann in Abstimmung mit dem Landesrennsportwart.

2.8.3.1.2 Für die Zusammensetzung einer Jury gilt:

2.8.3.1.2.1 Die Jury muss aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und bei Regatten der Kategorie A aus mindestens zwei weiteren Kampfrichtern bestehen. Sie soll aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern bestehen. Die Jury ist mit drei Mitgliedern beschlussfähig. Geht die Beschlussfähigkeit verloren, so muss der Vorsitzende die Jury durch geeignete Kampfrichter ergänzen.

2.8.3.1.2.2 Bei Regatten der Kategorie A soll die Mehrzahl der Jurymitglieder verschiedenen LKV angehören.

2.8.3.1.2.3 Bei Landesmeisterschaften und Regatten der Kategorie B müssen die Mitglieder der Jury aus verschiedenen Vereinen kommen.

2.8.3.2 Kampfrichterstab für Gruppenregatten

2.8.3.2.1 Bei Gruppenregatten beruft der Rennsportwart des durchführenden LKV unter Hinzuziehung seines Kampfrichterobmanns den Kampfrichterstab.

2.8.3.2.2 Die Mitglieder der Jury müssen verschiedenen LKV bzw. bei Westdeutschen Meisterschaften verschiedenen Bezirken angehören.

2.8.3.3 Kampfrichterstab für Deutsche Meisterschaften

2.8.3.3.1 Bei Einsetzung des Kampfrichterstabes für Deutsche Meisterschaften gelten folgende Regeln:

2.8.3.3.1.1 Die Jury wird vom DKV-Ressortleiter nach Vorschlag durch den DKV-Referenten für Kampfrichterwesen Kanu-Marathon berufen.

2.8.3.3.1.2 Die anderen Kampfrichter werden, in Abstimmung mit dem DKV-Ressortleiter und in Verbindung mit dem Rennsportwart des durchführenden LKV, durch den DKV-Referenten für Kampfrichterwesen Kanu-Marathon berufen.

2.8.3.3.2 Regeln für die Zusammensetzung der Jury bei Deutschen Meisterschaften

2.8.3.3.2.1 Der Jury gehören an:

- als Vorsitzender: der DKV-Ressortleiter oder ein von ihm Beauftragter,

- als Stellvertreter: der DKV-Referent für Kampfrichterwesen Kanu-Marathon oder ein von ihm Beauftragter,
- 2 weitere Kampfrichter für Kanu-Marathon aus verschiedenen Landes Kanu Verbänden.
- zusätzlich der DKV-Jugendwart oder ein von ihm beauftragter Vertreter an. Er vertritt die Interessen der Jugend. Er hat bei diesen Meisterschaften für alle Entscheidungen volles Stimmrecht. Er muss im Besitz eines gültigen Kampfrichterausweises für Kanu-Rennsport / Kanu-Marathon sein.

2.8.3.3.2.2 Fällt ein Jurymitglied aus, so ist durch den Vorsitzenden, in Abstimmung mit seinem Stellvertreter, ein anderer Kampfrichter einzusetzen.

2.8.3.4 Zielgericht

Das Zielgericht muss mit einem Obmann und mindestens vier weiteren Zielrichtern besetzt sein, die mehreren Vereinen bzw. Verbänden angehören.

2.8.4 Aufgaben der Kampfrichter

2.8.4.1 Jury

Die Jury:

- ist für die Durchführung und Abwicklung der Regatta verantwortlich.
- Besprechungen/Abstimmungen leitet der Vorsitzende. Herrscht bei Abstimmungen Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- muss während der Wettkämpfe mit mindestens einem Angehörigen jederzeit in einem kenntlich gemachten Raum erreichbar sein.
- ist den Bestimmungen der WB unterworfen.
- trifft bei Unklarheiten in der Auslegung der WB und in Zweifelsfällen Entscheidungen.
- und Kampfrichter können aus wichtigen Gründen (z.B. außergewöhnliche Witterungseinflüsse) Rennen und die Regatta unterbrechen oder auch abbrechen.
- kann Verstöße nach der Sportordnung ahnden, wenn ein Starter den Verstoß eines Sportlers gegen korrekte Bekleidung, Sicherheitsbestimmungen oder falscher/fehlender Nummer mitteilt. Die Entscheidung, ob der betroffene Sportler die Startfreigabe erhält, ist dem Starter unmittelbar mitzuteilen.
- verhandelt Proteste und stellt zur Klärung des Sachverhaltes notwendige Nachforschungen an.
- ist befugt, Obleute zur Befragung zu sich zu rufen und Anweisungen zu erteilen.

- ist befugt, Sportstrafen nach der Wettkampfordnung auszusprechen, entsprechende Entscheidungen zu treffen und durchzusetzen. Die erhobenen Sportstrafen sind innerhalb von 60 Minuten nach ihrer mündlichen Übermittlung gegenüber dem betroffenen Sportler bzw. dem betroffenen Verein zu bezahlen und werden gemäß Sportordnung abgeführt.
- kann die Überprüfung der Rennsportausweise teilnehmender Vereine einer Regatta veranlassen. Die Überprüfung wird durch die Jury beaufsichtigt.
- muss bis mindestens 30 Minuten nach Bekanntgabe des letzten Rennergebnisses funktions- und beschlussfähig bleiben.
- Erklärt Ergebnislisten für verbindlich

2.8.4.2 Starter / Vorstarter

Den ordnungsgemäßen Verlauf des Starts regelt, beaufsichtigt und beurteilt nur der Starter. Zu seiner Unterstützung kann ein Vorstarter eingesetzt werden. Der Starter kann zu seiner Unterstützung Streckenschiedsrichter heranziehen.

Der Starter:

- startet die Rennen in der Reihenfolge und zu den Zeiten, wie sie sich aus dem Programm ergeben.
- darf nur die bei der Obleutebesprechung und die ihm von der Jury bestätigten Sportler zum Start zulassen.
- ruft für jeden Start zwei Minuten vor der Startzeit die teilnehmenden Boote mit ihren Namen, Vereinsnamen und Startnummern auf. Im K 4, C 4 kann der namentliche Aufruf entfallen. Er überprüft die Anwesenheit der Sportler und muss zu diesem Zeitpunkt nicht anwesende Sportler ausschließen, oder mit Zeitstrafe belegen.
- weist die Sportler an, ihre Startposition bzw. eine Vorstartposition (z.B. Startpontons) einzunehmen.
- überprüft die Boots- und ggf. Brust- / Rückennummern der Sportler. Verstöße meldet er sofort der Jury und dem Zielgericht.
- überprüft die Bekleidung und Sicherheitsausrüstung der Sportler und meldet Verstöße sofort der Jury. Er kann, sofern dies durch den Sportler möglich ist, sofortige Behebung des Mangels erlangen.
- muss, wenn die Jury dies verlangt, Sportler wegen Verstöße gegen Nummerierung, Bekleidung oder Sicherheitsbestimmungen ausschließen.
- weist die Sportler an, mit der Bootsspitze bis zur Startlinie vorzufahren und richtet die Boote auf gleicher Höhe aus.
- kann Sportler mit einer Verwarnung belegen, die beim Ausrichten die Startlinie durchbrechen, seinen Anweisungen nicht folgen oder ohne seine Erlaubnis erneut bis an die Startlinie heranfahren. des Starters neu einfahren.
- startet die Rennen durch die Kombination „Ready“ ,einen Schuss, ein elektronisches Signal oder den Ruf "Go" .

Ist der Starter mit der Ausrichtung der Boote nicht zufrieden, ruft er „Stop“ und beginnt den Start von neuem.

- muss die Sportler warnen, die vor dem Startsignal/Startkommando zu paddeln beginnen und damit einen Fehlstart begehen. Mit der zweiten Warnung erfolgt eine Zeitstrafe, mit der dritten der Ausschluss.
- macht über jeden von ihm vollzogenen Start Notizen.

2.8.4.3 Strecken- und Wendenschiedsrichter

2.8.4.3.1 Der Streckenschiedsrichter unterstützt den Starter auf dessen Wunsch.

2.8.4.3.2 Nach dem Start beaufsichtigt und beurteilt der Streckenschiedsrichter den Verlauf des Rennens.

2.8.4.3.3 Der Portagenschiedsrichter muss überwachen, dass alle Boote/Betreuer die Portage in der vorgeschriebenen Weise passieren/nutzen und die Regeln beachten

2.8.4.3.4 muss die Startnummern der passierenden Boote schriftlich festhalten.

2.8.4.3.5 Der Wendenschiedsrichter:

- muss die Startnummern der passierenden Boote schriftlich festhalten.
- muss überwachen, dass alle Boote die ausgelegten Markierungen in der vorgeschriebenen Weise passieren.
- muss kontrollieren, ob alle Sportler beim Passieren der Wende die Vorschriften beachten.
- muss die Sportler bei einer sich anbahnenden Behinderung warnen und zur Kurskorrektur auffordern.

2.8.4.3.6 Strecken- Portagen- und Wendenschiedsrichter machen über die Rennen, bei denen sie eingesetzt sind, Notizen und teilen ihre Feststellungen und Entscheidungen unmittelbar dem Zielgericht mit

2.8.4.4 Zielgericht / Obmann

2.8.4.4.1 Die Aufgabenverteilung innerhalb des Zielgerichtes erfolgt durch den Obmann.

2.8.4.4.2 Der Obmann des Zielgerichtes muss vor Beginn der Rennen die Zieleinrichtung prüfen. Die Mängel und ihre anschließende Beseitigung sind der Jury zu melden. Mängel müssen durch den OA abgestellt werden.

2.8.4.4.3 Das Zielgericht muss die Reihenfolge aller in das Ziel einfahrenden Boote feststellen und schriftlich im Ergebnisprotokoll niederschreiben. Der Obmann muss das Ergebnisprotokoll mit Uhrzeit abzeichnen. Die Durchfahrt eines Bootes ist durch ein akustisch deutlich wahrnehmbares Signal anzuzeigen.

2.8.4.4.4 Starter, Strecken- und Wendenschiedsrichter eines Rennens müssen auf dem Ergebnisprotokoll vermerkt sein.

- 2.8.4.4.5 Das Zielgericht muss vor Bekanntgabe der Rennergebnisse abwarten, welche Erklärungen die Strecken-, Portagen. Und Wendenschiedsrichter abgeben.
- 2.8.4.4.6 Das Zielgericht muss vor Bekanntgabe der Rennergebnisse abwarten, welche Erklärungen der Ausstiegskontrolleur/Bootsvermesser nach der Bootskontrolle abgibt.
- 2.8.4.4.7 Nur der Obmann des Zielgerichtes, sein Stellvertreter, sowie die Jurymitglieder haben das Recht, sich ein Zielfoto anzusehen. Nach der Entscheidung der Jury ist auch dem Protestführer der Einblick in das Zielfoto erlaubt.
- 2.8.4.4.8 Die Feststellungen und Entscheidungen des Kampfrichterstabes müssen auf dem Ergebnisprotokoll mit Uhrzeit ausgewiesen werden.
Beanstandungen hat der Zielgerichtsobmann unverzüglich der Jury mitzuteilen.
- 2.8.4.4.9 Die Zeitnehmer haben mindestens von den ersten sechs Booten die gefahrenen Zeiten festzustellen und auf dem Ergebnisprotokoll niederzuschreiben.
- 2.8.4.4.10 Die Aufgaben des Zielgerichtsobmanns nach 2.8.4.4.3, 2.8.4.4.7, 2.8.4.4.8 sowie die Aufgaben nach 2.8.4.4.4, 2.8.4.4.5 und 2.8.4.4.6 können durch den Hauptwettkampfleiter nach Regel 2.8.2.4 übernommen werden. Er untersteht dabei der Jury.
- 2.8.4.5 Bootsvermesser / Einstiegs- / Ausstiegskontrolleur
- 2.8.4.5.1 Der Bootsvermesser führt die Aufsicht bei der Bootskontrolle. Boote, die nicht den Baubestimmungen der WR entsprechen, werden vom Bootsvermesser nicht zum Rennen zugelassen..
- 2.8.4.5.2 Sollte ein Boot bei Kontrolle nach einem Rennen nicht den Baubestimmungen entsprechen, wird das Boot entsprechend vom Bootsvermesser disqualifiziert
- 2.8.4.5.3 Der Einstiegs- / Ausstiegskontrolleur überzeugt sich von dem Ergebnis der Bootsvermessung, setzt die Auflagen des Ausrichters (u.a. die Sicherheitsbestimmungen) durch, kontrolliert den Auftrieb, den festen Sitz der Bootsnummer durch Schraube oder Splint und die einheitliche Kleidung bei Mannschaftsbooten
- 2.8.4.5.4 Der Bootsvermesser / Einstiegs- / Ausstiegskontrolleur teilt seine Ergebnisse der Jury mit

2.9 ORGANISATIONSAUSSCHUSS

- 2.9.1 Zur technischen Abwicklung der Regatta muss der Ausrichter einen Organisationsausschuss (OA) einsetzen.
 - 2.9.1.1 Der OA übernimmt keine Kampfrichterfunktionen.
 - 2.9.1.2 In den OA können so viele Personen berufen werden, wie zur reibungslosen Durchführung der Regatta erforderlich sind.
 - 2.9.1.3 Der Vorsitzende des OA ist der Regattaleiter.

2.9.2 Aufgaben des OA

2.9.2.1 Der OA hat die Regatta zu planen und durchzuführen. Dabei sind von ihm insbesondere folgende Arbeiten auszuführen:

- Beantragung des Regattatermins beim LKV oder DKV.
- Zusammenstellung der Ausschreibung und Vorlage zur Genehmigung. Die Ausschreibung muss spätestens sechs Wochen vor dem Meldeschluss bei dem Verantwortlichen vorliegen.
- Verschicken der Ausschreibung an die Vereine, Verbände oder Veröffentlichung im KANUSPORT.
- Durchführung der Meldeeröffnung und Startverlosung.
- Verschicken der Programme bzw. der Vorprogramme.
- Einladen der Jury und der anderen Kampfrichter.
- Vorbereiten der technischen Einrichtungen auf dem Regattagelände und der Rennstrecke.
- Abwicklung der Regatta in zeitlicher und organisatorischer Hinsicht.
- Unterstützung der Jury in organisatorischer und technischer Hinsicht bei auftretenden Problemen.
- Kontrolle der Rennsportausweise nach Maßgabe der Jury.
- Insbesondere bei Regatten der Kategorie A und bei Meisterschaften sind Eintragungen der Siege, bei Deutschen Meisterschaften der Plätze 1 - 3 in die Rennsportausweise vorzunehmen.
- Herausgabe je einer Ergebnisliste an die teilnehmenden Vereine, die Jurymitglieder, die eingesetzten Kampfrichter, die Presse und den DKV-Pressewart.
- Weitergabe/Zusendung des endgültigen Programmes und einer Ergebnisliste an den Rennsportwart sowie den Kampfrichterobmann/referenten des zuständigen LKV.
- Rennergebnisse müssen unverzüglich mit Zeitangabe durch Aushang veröffentlicht werden. Die Uhrzeit ist unbedingt festzuhalten.
- Die Übernahme von Gedächtnispreisen ist schriftlich zu protokollieren. Dieses Protokoll ist bei Deutschen Meisterschaften dem nächsten DM-Ausrichter sowie als Kopie dem DKV-Ressortleiter zur Verfügung zu stellen.

3. MEISTERSCHAFTEN

3.1 GRUNDSÄTZLICHE REGELN

3.1.1 An Landesmeisterschaften, Gruppenregatten sowie an Deutschen Meisterschaften darf nur teilnehmen, wer Einzelmitglied eines LKV oder Mitglied eines Vereins ist, der einem LKV angehört und alle Teilnahmeregeln erfüllt.

- 3.1.2 Sportler, die im Kalenderjahr für einen nicht einem LKV angeschlossenen Verein gestartet sind, haben bei Landesmeisterschaften, Gruppenregatten sowie bei Deutschen Meisterschaften keine Startberechtigung.

Sinngemäß Gleiches gilt für Einzelmitglieder.

3.2 LANDESMEISTERSCHAFTEN

- 3.2.1 Die LKV können Landesmeisterschaften im Kanu-Marathonrennsport durchführen.

- 3.2.2 Werden Landesmeisterschaften im Rahmen von anderen Wettkämpfen durchgeführt, so erhält jeweils der Sportler/die Mannschaft des veranstaltenden LKV, der/die zuerst einkommt, den Titel "Schüler-, Jugend-, Junioren-Landesmeister" oder "Landesmeister".

- 3.2.3 Bei Landesmeisterschaften sind nur Sportler startberechtigt, die entweder für einen Verein oder als Einzelmitglieder des veranstaltenden LKV startberechtigt sind.

Bei offenen Landesmeisterschaften können auch Sportler aus Vereinen oder Einzelmitglieder aus anderen LKV starten.

3.3 GRUPPENREGATTEN / MEISTERSCHAFTEN

- 3.3.1 Gruppenmeisterschaften können im Kanu-Marathonrennsport durchgeführt werden.

- 3.3.2 Mit der Ausrichtung der Gruppenregatten können die LKV beauftragt werden:

Gruppe Nord: Bremen
Hamburg
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Schleswig-Holstein

Gruppe Ost: Berlin
Brandenburg
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Thüringen

Gruppe Süd: Baden-Württemberg
Bayern
Hessen
Pfalz
Rheinhessen
Rheinland
Saarland

Gruppe West: Nordrhein-Westfalen

- 3.3.3 An Gruppenregatten können jeweils Vereine bzw. Einzelmitglieder der LKV starten, die der jeweiligen Gruppe zugeordnet sind.

Bei offenen Gruppenmeisterschaften können auch Sportler aus Vereinen oder Einzelmitglieder aus anderen LKV starten.

3.4 DEUTSCHE MEISTERSCHAFTEN

3.4.1 Deutsche Meisterschaften können einem Landesverband zur Ausrichtung übertragen werden. Die verbindliche Antragsstellung ist über den Landes-Kanu-Verband an die DKV-Ressorttagung Kanu-Rennsport zu richten. Der Termin der Deutschen Meisterschaften sollte möglichst zwei Jahre im Voraus von der Ressorttagung beschlossen werden.

3.4.2 Vor dem Termin der Meisterschaften ist dem DKV-Ressortleiter vom Ausrichter Gelegenheit zu geben, sich davon zu überzeugen, dass die Regattastrecke und die dazu gehörenden technischen Einrichtungen eine einwandfreie Durchführung der Meisterschaften gewährleisten.

3.4.3 Deutsche Meister werden in folgenden Wettbewerben ermittelt:

3.4.3.1 Über die Standardstrecke (Langdistanz)

Leistungsklasse Damen	K-2
	K-1
	C-1
Leistungsklasse Herren	K-2
	K-1
	C-2
	C-1
Junioren Damen	K-2
	K-1
	C-1
Junioren Herren	K-2
	K-1
	C-2
	C-1
weibliche Jugend	K-2
	K-1
	C-1
männliche Jugend	K-2
	K-1
	C-2
	C-1
Schülerinnen A	K-2
	K-1
	C-1
Schüler A	K-2
	K-1
	C-2
	C-1

3.4.3.2 Über die Kurzdistanz

Leistungsklasse Damen	K-1 C-1
Leistungsklasse Herren	K-1 C-1
Junioren Damen	K-1 C-1
Junioren Herren	K-1 C-1

3.4.4 Die Streckenlänge bei Deutschen Kanu-Marathonrennsport-Meisterschaften beträgt bei stehendem Gewässer für:

- die Leistungsklasse-Kajak-Herren mindestens 30 km mit mindestens einer Portage,
- die Leistungsklasse Damen und Canadier-Herren mindestens 21 km mit mindestens einer Portage,
- die Leistungsklasse Canadier-Damen mindestens 18km, maximal 25km mit mindestens einer Portage
- die Juniorenklasse Kajak-Damen. Kajak- und Canadier-Herren mindestens 18km, maximal 25km mit mindestens einer Portage,
- die Juniorenklasse Canadier-Damen mindestens 10km, maximal 18km mit mindestens einer Portage,
- die Jugendklasse Kajak-Damen, Kajak- und Canadier-Herren mindestens 10km, maximal 25km mit mindestens einer Portage,
- die Schülerklasse Kajak und Canadier-Damen, Kajak- und Canadier-Herren mindestens 6km, maximal 15km mit Portage

Meisterschaften müssen an einem Tag und in einer Etappe durchgeführt werden.

3.4.5 Bei Deutschen Meisterschaften wird der Titel eines Deutschen Meisters vergeben, wenn fünf Boote aus mindestens drei Vereinen an einem Wettbewerb teilnehmen.

4. SONDERREGELUNGEN

4.1 MASTERS-WETTKÄMPFE

4.1.1 Veranstalter der German Masters-Wettkämpfe ist der Deutsche Kanu-Verband. Die Ausrichtung der German Masters-Wettkämpfe kann einer LKV-Gemeinschaft, einem LKV oder in Abstimmung mit dem zugehörigen LKV einem Verein oder einer Vereinarbeitsgemeinschaft übertragen werden.

4.1.2 German Masters werden in den einzelnen Seniorenklassen (s.a. 2.1.2 dieser WR) ermittelt im:
Damen-Bereich:

- mindestens 15 km, maximal 25 km mit mindestens eine Portage

- Einerkajak K 1 Seniorinnen A, B, C, D, E

- Zweierkajak K 2 Seniorinnen ohne Aufgliederung

Herren-Bereich:

- mindestens 15 km, maximal 25 km mit mindestens einer Portage

- Einercanadier C 1 Senioren A, B, C, D, E

- Einerkajak K 1 Senioren A, B, C, D, E

- Zweiercanadier C 2 Senioren ohne Aufgliederung

- Zweierkajak K 2 Senioren ohne Aufgliederung

Mixed:

- Zweierkajak K 2 Senioren ohne Aufgliederung

Im Damen- und Herren-Bereich wird ohne Aufgliederung in die einzelnen Seniorenklassen im K2 und C2 der German Master ermittelt. Durch den Veranstalter kann intern eine Aufgliederung in A, B, C, D als Rahmenwertung vorgenommen werden.

4.1.3 Bei German Masters wird der Titel eines German Master vergeben, wenn fünf Boote aus mindestens drei Vereinen am Rennen teilnehmen.

4.1.4 Rennen unterschiedlicher Altersklassen können bei geringem Meldeumfang zusammen ausgetragen, wenn pro Wertung mindestens 2 Boote teilnehmen.

4.1.5 Für die Teilnahmeberechtigung zu den German Masters-Wettbewerben gelten die Regeln zur Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften analog. Dieses gilt insbesondere für die Bestimmungen der Wettkampfordnung.

5. AUSLEGUNGSRICHTLINIEN

5.1 Ranglisten- und Test-Rennen des DKV und der LKV's haben keinen Einfluss auf die Vereins-/Landeszugehörigkeit.

5.2 Der gewinnende Verein eines Gedächtnispreises bestätigt den Empfang schriftlich dem Ausrichter und haftet dem Veranstalter für den vollen Wert. Der Verein ist verpflichtet, den Preis zu pflegen und beim nächsten Wettkampf zurückzugeben. Der Gedächtnispreis kann entsprechend den Bestimmungen der Ausschreibung endgültig in den Besitz eines Vereins übergehen.

6. WEITERGEHENDE BESTIMMUNGEN

- 6.1 Die DKV-Dopingpräventionsbestimmungen und die DKV-Werberichtlinien sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Wettkampfregeln..

7. ANLAGEN